

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 397 - 397

Zur Kaiserlichen Verordnung vom 28. Sept. 1879

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Patentamt aufheben würde, durch welche der Anspruch des R. auf selbstständiges Patent abgelehnt und ihm nur ein Verbesserungs-patent bewilligt wurde, erscheint dieser Antrag unstatthaft. S. II 441/81. Urtheil vom 5. April 1881. (Patentgesetz §. 32; §§. 1, 2, 10 Ziff. 1.)

8) Zur Kaiserlichen Verordnung vom 28. Sept. 1879.

Die Auslegung der auf Grund des Art. 2 des bayer. Pol.-St.-G.-Buches vom 26. Dezember 1871 erlassenen bayerischen Verordnung vom 4. Januar 1872 in §. 4 Abs. 2 nebst Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Okt. 1872 Ziff. I dahin, daß die Genehmigung der höchsten Verwaltungsstellen nur nöthig sein solle, soweit die Errichtung von Versicherungsanstalten in Bayern oder die Errichtung von Zweigniederlassungen außer-bayerischer Versicherungsanstalten zum gewerbmäßigen Geschäftsbetriebe in Bayern in Frage stehe, dagegen der Abschluß von Verträgen mit einer außerhalb Bayerns bestehenden Versicherungsanstalt als verboten nicht zu erachten sei, kann — da es sich um gesetzliche Bestimmungen handelt, die nur für Bayern gelten — nach §. 1 der kaiserl. VO. vom 28. Sept. 1879 die Revision nicht begründen; die in §. 6 dieser VO. gemachte Ausnahme gilt nur für das oberste Landesgericht Bayerns, nicht aber für das Reichsgericht. Es könnte von einer Revisibilität der Entscheidung nur die Rede sein, wenn sich etwa annehmen ließe, fragliche Auslegung der bayerischen Landesgesetze beruhe auf irriger Auffassung der Bestimmung in §. 360 Ziff. 9 des RStGB. Dies ist aber nicht der Fall; denn diese Bestimmung spricht in der That nur von einer unerlaubten Errichtung von Versicherungsanstalten zc. und kann insbesondre auf Fälle, wo eine in dem einen Rechts-